

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBL für die Versorgung mit Elektroenergie (AGB) zu Sondervereinbarungen

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) Kunden mit Niederspannung zu Sondervereinbarungen beliefert. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hierin eingeschlossen. Die technischen Lieferbedingungen entsprechen den Bestimmungen des Netzbetreibers.
- (2) Kunden im Sinne dieser Vereinbarung sind die letztverbrauchenden Kunden mit einem Jahresenergieverbrauch unter 100.0000 kWh.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Sondervereinbarungen werden grundsätzlich schriftlich abgeschlossen. Grundlage bildet das Stromlieferungsvertragsformular für local energy - Sonderprodukte.
- (2) Der Vertrag tritt unter der Maßgabe der vollständigen Pflicht-Angaben mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Kunden in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Verlässt der Kunde infolge Umzuges das Versorgungsgebiet von SBL, so ist er berechtigt, den Vertrag mit einer 2-wöchigen Frist zu kündigen.
- (4) Ändern sich die vertraglich vereinbarten Preise, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, das 14 Tage vor Wirksamkeit der Preisänderung bei SBL eingehen muss. Preisänderungen werden dem Kunden 6 Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitgeteilt. Ein Stillschweigen des Kunden gilt als Zustimmung zur Preisänderung. Die Vertragskündigungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (5) Vertragsbestandteil sind die Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBL für die Versorgung mit Elektroenergie (AGB) zu Sondervereinbarungen.
- (6) Eine Versorgung außerhalb dieser Sondervereinbarung erfolgt, sofern es sich nicht um eine Lieferung gemäß § 3 handelt, zu den Bedingungen der Grundversorgung.

### § 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass SBL den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) SBL hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen.

## Teil 2 Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen von SBL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate).

### § 5 Art der Versorgung

Die für den Vertrag maßgebliche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ergibt sich aus jeweiligen Anschlussbedingungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes über das der Kunde Strom entnimmt.

### § 6 Umfang der Versorgung

- (1) SBL wird im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abschließen.
- (2) SBL verpflichtet sich, den Elektrizitätsbedarf des Kunden für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange SBL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist SBL von der Leistungspflicht befreit. SBL wird den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insofern Auskunft erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SBL 4 Wochen vor deren Wirksamwerden mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## Teil 3 Aufgaben und Rechte

### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Die von SBL gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) SBL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SBL, so hat er SBL zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SBL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von SBL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SBL berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach geltenden Preisen der Grundversorgung zu berechnen. Die Umgehung, Beeinflussung oder unberechtigte Entnahme durch den Kunden berechtigen SBL zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablesung

- (1) SBL ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.
- (2) SBL kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies:
- zum Zwecke einer Abrechnung,
  - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  - bei einem berechtigten Interesse von SBL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) Wenn SBL das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verbrauch auf der Grundlage der für das Kunden geschätzt werden. Das selbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für das Kundensegment maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SBL für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese

ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
(2) Ändern sich die vereinbarten Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

#### § 14 Vorauszahlungen

- (1) SBL ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.  
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.  
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SBL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SBL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.  
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.  
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag nach, so kann SBL die Sicherheit verwerten.  
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:  
- Überweisung auf das von SBL angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer,  
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung  
zu leisten.  
(2) SBL erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme der unter § 17 dieser Bedingungen genannten Art – die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.  
(3) Sollten sich Steuern oder gesetzliche Abgaben erhöhen oder sonstige Mehrbelastungen per Gesetz eingeführt werden, kann eine entsprechende Preisanpassung zum Einführungszeitpunkt erfolgen. Senkungen wird SBL in entsprechendem Umfang den Kunden weitergeben.  
(4) Die in den Preislisten angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Nettopreise, wobei die Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.

#### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschlagsbeträge werden zu den auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn SBL zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen kann.  
(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:  
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder  
2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und  
3. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.  
(3) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Zahlungserinnerung ist SBL berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung einstellen zu lassen. Ist der Stromzähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Hausanschlusses erfolgen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst, wenn die offenen Forderungen und die Kosten der Versorgungseinstellung nach den Maßgaben der folgenden beiden Absätze in voller Höhe beglichen wurden.  
(4) Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:  
- Mahnung 5,00 €  
- Rücklastschrift 3,00 €  
- Inkassogebühr 35,00 €  
- Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 €  
- Sperrung des Stromzählers 35,00 €  
(5) Bei der Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:  
- Wiederinbetriebnahme des Stromzählers netto 30,00 € brutto 35,70 €  
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit netto 60,00 € brutto 71,40 €  
- Trennung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich Bearbeitungsgebühr 50,00 €  
- Wiedereinbindung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand, zuzüglich Bearbeitungsgebühr 50,00 €  
(6) Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Kosten der genannten Maßnahme tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.  
(7) Der Verrechnungspreis für einen Vorkassen/Paymentzähler beträgt: netto 85,90 €/Jahr brutto 102,22 €/Jahr

(8) Ansprüche von SBL können vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung durch SBL zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SBL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung wird der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde gelegt.  
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### Teil 5 Beendigung des Versorgungsverhältnisses

##### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) SBL ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Vereinbarung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.  
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SBL berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen.  
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.  
(4) SBL wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

#### Teil 6 Nebenbestimmungen

##### § 20 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Störungen aus dem Netzbetrieb handelt, SBL/Vertrieb von der Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind an den SBL/Netzbetrieb zu richten.

##### § 21 Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht speichert SBL notwendige Daten aus dem Versorgungsverhältnis. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Der Austausch von Informationen zwischen dem Vertrieb und dem Netzbetrieb zum Zweck der Vertragserfüllung, ist zulässig.

##### § 22 Änderungen der AGB

SBL ist berechtigt, die Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBL für die Versorgung mit Elektroenergie (AGB) zu Sondervereinbarungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach brieflicher Mitteilung zum Monatsbeginn wirksam.

##### § 23 Inkrafttreten

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBL für die Versorgung mit Elektroenergie (AGB) zu Sondervereinbarungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.